



Regierungspräsidium Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

Umbau und Erweiterung der Verkehrsanlage der Tank- und Rastanlage Bühl auf der Ostseite der Bundesautobahn A 5 zwischen den Anschlussstellen Bühl und Baden-Baden in Fahrtrichtung Frankfurt bei Betriebs-km 662+300 bis 663+000 einschließlich

- Bau von LKW-, Bus- und PKW-Stellplätzen auf der gesamten Anlage,
- Neubau von Entwässerungseinrichtungen und Behandlungsanlagen auf der gesamten Anlage,
- Neubau eines Retentionsbodenfilters mit Regenrückhalteanlage,
- Anpassung und Änderung bestehender Wirtschaftswege und der Erschließung des Rasthauses,
- Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Bereich des ehemaligen Militärgeländes „Puysegure“ südlich von Rastatt auf der Gemarkung Sandweier der Stadt Baden-Baden sowie von Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen auf dem Gelände der bestehenden Tank- und Rastanlage bzw. auf der neuüberbauten Fläche und deren Randbereichen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Beschluss vom 29. 3. 2011, Az.: 24-0531.2 (Autobahn 80/A5), den Plan für das obige Straßenbauvorhaben festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 28. 4. 2011 bis einschließlich 12. 5. 2011 im

- Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, Flur vor Zimmer 624 in 76530 Baden-Baden
- Fachbereich 4 – Planen und Bauen –, Fachgruppe Stadtplanung, der Stadt Bühl, Rathaus V, Friedrichstraße 6, 1. OG, Zimmer 110 in 77815 Bühl
- Rathaus der Gemeinde Sinzheim, Marktplatz 1, – Gemeindebauamt –, 2. OG, Zimmer 321 in 76547 Sinzheim

während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit entsprechende Angaben in dem Planfeststellungsbeschluss anonymisiert wurden, ein Beteiligter auf schriftlichen Antrag Auskunft erhält über den Namen und die Anschrift eines anderen Beteiligten und ein vom Vorhaben betroffenes Grundstück oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 LVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 24, 76247 Karlsruhe, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und muss von einem nach § 67 Abs. 1 VwGO zugelassenen Pro-